



Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Az.: 10 20 11

12. Ratsperiode 2016 – 2021  
Lauenbrück, den 29.11.2018

## Beschlussvorlage

Nr.: 107/2018  
Status: öffentlich

Fachbereich I  
Bearbeiter: Henrike Hoppe

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
12.12.2018	Samtgemeindeausschuss			
13.12.2018	Samtgemeinderat			

### Änderungen der Geschäftsordnung

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

a)

dass durch die Verwaltung ein neuer Entwurf der Geschäftsordnung dergestalt entworfen wird, dass der Zusatz-Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auch noch einmal zum Ende einer öffentlichen Sitzung (Ausschüsse und Rat) aufgenommen werden sollte. Die Dauer soll max. 15 min. betragen. Die Beantwortung soll durch den Vorsitzenden oder die Verwaltung, ggf. im Nachgang erfolgen.

oder

b)

dass keine Änderung der Geschäftsordnung in dem § 3 erfolgen soll.

#### Sachverhalt:

Mit Antrag der Fraktion Bd. 90/Die Grünen vom 25.09.2018 wurde um Diskussion der Möglichkeit einer Änderung der aktuellen Geschäftsordnung der Samtgemeinde Fintel in § 3 Abs. 5 (Einwohnerfragestunde) gebeten. Hiermit soll zum einen die Möglichkeit erörtert werden, den Einwohnern nicht nur vor Beginn der Beratung, sondern auch zu deren Ende, nach Anhören der Wortbeiträge aus dem Gremium, hierzu Fragen zu stellen.

Zu dem Änderungsantrag zum § 3 Abs. 5:

Auszug aus der aktuellen Geschäftsordnung der Samtgemeinde (§ 3 Abs. 5)  
.....(5) *Zu Beginn einer öffentlichen Sitzung findet nach Erledigung der Regularien eine Einwohnerfragestunde von bis zu 15 Minuten statt (siehe § 5 Nr. 6 dieser Geschäftsordnung). Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet... .*

Dazu der aktuelle § 5:

#### *§ 5 Sitzungsverlauf*

*Die Sitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:*

- 1. Eröffnung der Sitzung*
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder*
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge*
- 5. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung*
- 6. Einwohnerfragestunde*
- 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte*
- 8. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten*
- 9. Behandlung von Anfragen und Anregungen*
- 10. Behandlung der in nichtöffentlicher Sitzung anstehenden Tagesordnungspunkte*
- 11. Schließung der Sitzung*

§ 62 NKomVG ermöglicht es dem Rat, grds. darüber zu entscheiden, ob die Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde bestehen soll und wie diese gestaltet sein soll, soweit diese Gegenstände der Beratung oder andere Angelegenheiten der Kommune behandelt. Weitere Einzelheiten gibt das Gesetz hierzu nicht vor, sondern verweist auf die Regelungsmöglichkeiten der Geschäftsordnung (§ 62 Abs. 3 NKomVG).

Die Geschäftsordnung kann festlegen, wer die Antworten erteilt, i.d.R. der jeweilige Vorsitzende oder auch die Verwaltung, ggf. im Nachgang. Die Höchstdauer der Einwohnerfragestunde resp. der Einzelfrage kann geregelt werden. Dabei ist jedoch durch den Vorsitzenden jeweils darauf zu achten, dass die Fragestunde nicht eine eigene Beratung eröffnet. Auch ist es unzulässig, und daher durch den Vorsitzenden zu unterbinden, durch das Fragerecht eine eigene politische Meinungsäußerung in der Ratssitzung abzugeben.

Ggf. anwesende oder zur Sache geladene Sachverständige oder Einwohner können nach § 11 der aktuellen Geschäftsordnung aber auch direkt zu einem Tagesordnungspunkt angehört werden, so dies von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen wird. Auch hieraus darf sich jedoch keine Diskussion mit den Nicht-Ratsmitgliedern ergeben. Vielmehr soll dies lediglich der ggf. notwendigen Vertiefung der Sachverhaltsermittlung dienen.

Die aktuellen Regelungen ermöglichen daher bereits jetzt, mit 2/3-Beschluss, zum Ende der Sitzung, Fragen zuzulassen. Eine angeregte Neufassung würde diese Möglichkeit jedoch grundsätzlich vorsehen.

Eine solche Regelung zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde zum Ende der Ratssitzungen gibt es bereits in der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Helvesiek.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es wird keine finanziellen Auswirkungen geben.

gez. Krüger

Anlage:

- Antrag der Fraktion Bd. 90/Die Grünen vom 25.09.2018